

ständnis erschlossen worden. Weise hat herausgearbeitet, daß gerade die Regierung Heinrichs II. in der Entwicklung des Bischofswahlrechtes einen Abschluß und eine Angleichung innerhalb Deutschlands bringt, indem alle Hochstifte, auch die aus fränkischer Zeit stammenden Gründungsbistümer, im Besitze des Wahlrechtes sind, daß dieses Wahlrecht aber zugleich ebenso einheitlich entwertet, zumindest eingedämmt wird. Nicht bloß durch den Einschub *salvo regis consensu* in den Wahlprivilegien, die aktiven Eingriffe gehen viel weiter, indem der König sich längst nicht mehr auf eine bloße Bestätigung beschränkt. Was unter den Ottonen eher Ausnahme gewesen, wird unter Heinrich II. bewußt als Regel angestrebt: daß die personalpolitische Initiative an den König übergeht und die Wahl immer mehr an den Königshof gezogen wird. Schmid hat uns darüber hinaus den Blick dafür geöffnet, daß wir den Begriff der Wahl für diese Frühzeit aus der Umprägung durch die gregorianische Reform herauslösen müssen, auf Heinrich II. angewandt: der König unterdrückte keineswegs das kirchliche Wahlrecht, denn die kanonischen Anforderungen galten dem vorgregorianischen Zeitalter als erfüllt, wenn ein Zustimmungsakt der Gemeinde vorlag und ihr kein fremder Kleriker wider ihren Willen aufgezwungen wurde. Immerhin, so aufschlußreich Schmid's Ergebnisse sind, sie betreffen doch mehr die formale Seite und machen die kirchenpolitische Tatsache nicht hinfällig, daß gerade durch Heinrichs II. Eingriffe die Bischofswahl zu einer bloßen Formsache wurde, indem er zwar nicht rechtswidrig den Bistümern seine Kandidaten aufzwang, aber eben die erforderliche Zustimmung, d. h. die „Wahl“, erzwang. Seine ganze Regierung ist von Konflikten (freilich unterschiedlicher Heftigkeit) um Wahl und Einsetzung durchzogen, und diese wiederholten Kämpfe sind im geschichtlichen Zusammenhang nichts anderes als die abschließende Durchsetzung, die vollendende Krönung seiner Königsherrschaft über die Reichskirche. Diese Zusammenstöße, vor allem aus dem lebendigen Bericht Thietmars von Merseburg bekannt, wurden von den Beteiligten durchaus als entscheidende Machtprobe zwischen autonomer Wahl und königlichem Ernennungsrecht aufgefaßt und haben in der Literatur längst die gebührende Beachtung gefunden¹⁾. In Magdeburg erzwang Heinrich 1004 die Wahl seines Kaplans Tagino, obgleich bereits eine ordnungsgemäße Wahl des Propstes Waltherd stattgefunden hatte. Nach Taginos

¹⁾ Hauck 3, 400 ff.